

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Stadtkämmerin	Datum: 13.11.2023	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 4.3	Bezeichnung der Vorlage: Siebte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG vom 21. Dezember 2016		Datum: 17.11.2023
Vorlage-Nr: VO/0248/23			Bürgermeister: i.V. Karneth
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	28.11.2023	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	
Ö	19.12.2023	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Nach § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land NRW (KAG) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die Aufwendungen der kostenrechnenden Einrichtung decken.

Die Grundlage der Gebührenkalkulation im Bereich „Gewässerunterhaltung“ bilden die zu erwartenden Kosten und die endgültigen Betriebskostenabrechnungen.

Mit der Neufassung des Landeswassergesetzes Ende 2016 können auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung und Ermittlung der Umlage umgelegt werden (vgl. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG). Als Gebührenmaßstab ist nur noch der Quadratmeter Grundstücksfläche für befestigte Flächen und unbefestigte Flächen zu Grunde zu legen. Dabei tragen die Eigentümer der befestigten Flächen 90 Prozent und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 Prozent der Kosten (vgl. § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG).

Für das Jahr 2024 werden Gesamtkosten in Höhe von 452.192 Euro (2023 waren es noch 378.651 Euro) erwartet. Da keine Überschüsse mehr bestehen, konnten keine gebührenmindernd eingerechnet werden. Planerische Fehlbeträge müssen aufgefangen werden und erhöhen die Kosten.

Die Umlage des Schwalmverbandes beträgt 425.445 Euro (2023: 316.287 Euro). Der Eifel-Rur Verband erhebt 26.747 Euro (2023: 22.000 Euro) Umlage. Der große Unterschied zwischen den Verbänden besteht deshalb, weil die Stadt Wegberg beim Eifel-Rur Verband eine Umlage ohne Gegenleistung zahlt. Der Schwalmverband hingegen führt Leistungen im Stadtgebiet durch und hat zusätzlich ein viel größeres Einzugsgebiet. 62,2 km² Fläche befinden sich im Einzugsgebiet des Schwalmverbandes und 19,4 km² beim Eifel-Rur Verband.

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung 2024 sind die Gebühren für die Einzugsgebiete Schwalmverband und Wasserverband Eifel-Rur anzupassen.

Aus den veränderten Kostenansätzen wurden nach der vorliegenden Gebührenkalkulation die neuen Gebührensätze ermittelt. Zum Vergleich werden die bisher geltenden Gebührensätze den neuen Sätzen gegenübergestellt:

Gebührensätze Schwalmverband:

Nutzungsart	Gebühr € / Ar 2023	Gebühr € / Ar 2024	nominale Veränderung gegenüber Vorjahr in €	prozentuale Veränderung zum Vorjahr
Befestigte Flächen	8,00	9,70	1,70	21,3%
Freiflächen	0,06	0,07	0,01	16,7%
Acker-, Weide-, Brachlandflächen	0,06	0,07	0,01	16,7%
Wald- und Forstflächen	0,06	0,07	0,01	16,7%

Gebührensätze Wasserverband Eifel-Rur:

Nutzungsart	Gebühr € / Ar 2023	Gebühr € / Ar 2024	Veränderung gegenüber Vorjahr in €	prozentuale Veränderung zum Vorjahr
Befestigte Flächen	1,68	1,78	0,10	6%
Freiflächen	0,01	0,01	-	-
Acker-, Weide-, Brachlandflächen	0,01	0,01	-	-
Wald- und Forstflächen	0,01	0,01	-	-

Aufgrund der für 2024 zu erwartenden Kosten- und Erlössituation schlägt die Verwaltung vor, die Gebührensätze für die befestigten und unbefestigten Flächen im Einzugsbereich der beiden Verbände zu erhöhen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Wegberg,

1. sich die in der Anlage beigefügte Kalkulation zu eigen zu machen.
2. Die anliegende Siebte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg zur Umlage der Kosten der **Gewässer** unterhaltung gemäß § 64 LWG zu beschließen.

Kosten und Finanzierung:

Die Verwaltung wird die aus der Gebührenkalkulation abgeleiteten Erträge und Aufwendungen in der Haushaltssatzung 2024 entsprechend berücksichtigen. Ein nicht unerheblicher Teil des Aufwandes an die Verbände darf nicht umgelegt werden.

Aus Gründen des Hochwasserschutzes war der Ankauf eines Objektes an der Hauptstraße erforderlich. Dieses Objekt wird nun abgerissen und danach erfolgt der Ausbau des Beeckbachs an der Stelle. Hierdurch verbleibt 2024 eine Summe von rund 70.000 €, die nicht umlagefähig ist und den städtischen Haushalt in voller Höhe belastet. Eine ähnliche Summe wird auch noch für 2025 erwartet, sodass sich diese Einzelmaßnahme auf über 200.000 € summiert.

Anlage/n:

Gebührenbedarfsberechnung **Gewässer**unterhaltung 2024

Stellungnahme des RPA zur Gebührenbedarfsberechnung

Siebte Änderungssatzung zur Umlage der Kosten der **Gewässer**unterhaltung

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Kühlen

Kämmerin

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Thies

Gez. Wilkens-
Mathar

Techn.
Beigeordneter
Leiter RPA

GEBÜHRENBEDARFSBERECHNUNG

13.11.2023

Gewässerunterhaltungsgebühren 2024

Auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsbereich des Gewässers können nur die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer umgelegt werden nach vorherigem Abzug von Finanzierungshilfen (Zuwendungen). Für 2023 werden keine Zuwendungen erwartet.

Aufwendungen für Erschwerer (z.B. Stauanlagen) sind vor Ermittlung des abzuwälzenden Aufwandes von den Kosten der Unterhaltung abzuziehen, da diese Aufwendungen von den Erschwerern unmittelbar anzufordern sind.

Der Schwalmverband veranlagt die Erschwerer unmittelbar, so dass in dem von der Stadt geforderten Beitrag keine Erschwereranteile enthalten sind. Die der Stadt für eigene Erschwerisse in Rechnung gestellten Beiträge (z. B. für Stauanlagen, Brücken) sind nicht in dem Umlageaufwand enthalten.

Im Beitrag für den Wasserverband Eifel-Rur sind ebenfalls keine Kosten für Erschwerer enthalten.

Bei den Leistungen, die der Baubetriebshof im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur erbringt, werden die Anteile der Erschwerer abgezogen und nicht auf den Gebührenpflichtigen umgelegt. Die Leistungen des Baubetriebshofes werden beim Sachkonto 581200 -Interne Leistungsverrechnung- ausgewiesen.

Im Haushaltsplan sind bei dem Sachkonto 522100 (Produkt 13 04 00) - Instandhaltung der Wasserläufe – weitere Aufwendungen veranschlagt, die nicht regelmäßig anfallen und aus diesem Grund bei der Ermittlung der umlagefähigen Kosten nicht berücksichtigt wurden.

Das Landeswassergesetz ist 2016 neu gefasst worden. Umlagefähig sind nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW nun auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung und Ermittlung der Umlage. Als Gebührenmaßstab ist nur noch der Quadratmeter Grundstücksfläche für befestigte Flächen und unbefestigte Flächen zu Grunde zu legen. Dabei tragen die Eigentümer der befestigten Flächen 90 Prozent und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 Prozent der Kosten (vgl. § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW).

Einzugsgebiet des Schwalmverbandes

Von der Fläche des Stadtgebietes entfallen 62.231.000 m² in das Einzugsgebiet des Schwalmverbandes.

Die für die Gebührenkalkulation zugrundezulegenden Flächen werden nach dem Verhältnis der bisher erfassten Flächen hochgerechnet.

Ermittlung der Berechnungseinheiten

a.)	befestigte Flächen	3.948.094 m ²
b.)	unbefestigte Flächen	58.282.906 m ²

Ermittlung der umlagefähigen Kosten

Umlage Gemeinden (Schwalmverband)	377.933,00 €
Personalkosten	23.475,15 €
Verwaltungskosten	19.832,39 €
Überschuss/Fehlbetrag Betriebskostenabrechnungen	4.204,24 €
umlagefähige Kosten	425.444,78 €

Ermittlung der Gebührensätze

a.)	befestigte Flächen	90%	382.900,30 €
b.)	unbefestigte Flächen	10%	42.544,48 €
			425.444,78 €

a.)	befestigte Flächen	3.948.094 m ²	0,096984 €/m ²	9,70 €/ar
b.)	unbefestigte Flächen	58.282.906 m ²	0,000730 €/m ²	0,07 €/ar

Einzugsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur

Von der Fläche des Stadtgebietes entfallen 19.420.000 m² in das Einzugsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur.

Ermittlung der Berechnungseinheiten

a.)	befestigte Flächen	1.350.756 m ²
b.)	unbefestigte Flächen	18.069.244 m ²

Ermittlung der umlagefähigen Kosten

Die Aufwendungen für die Leistungen des Baubetriebshofes betragen durchschnittlich jährlich 20.000 € abzüglich 20.000 € für Erschwerer.

Verbandsbeitrag (Plan)	23.760,00 €
Personalkosten	1.475,85 €
Verwaltungskosten	1.246,84 €
Überschuss Betriebskostenabrechnungen	264,31 €
umlagefähige Kosten	26.747,00 €

Ermittlung der Gebührensätze

a.)	befestigte Flächen	90%	24.072,30 €
b.)	unbefestigte Flächen	10%	2.674,70 €
			26.747,00 €

a.)	befestigte Flächen	1.350.756 m ²	0,017821 €/m ²	1,78 €/ar
b.)	unbefestigte Flächen	18.069.224 m ²	0,000148 €/m ²	0,01 €/ar

**Siebte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg
zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG
vom ...**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund der § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 der Satzung der Stadt Wegberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG vom 21. Dezember 2016, zuletzt geändert durch die Sechste Änderungssatzung vom 21. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe a wird der Betrag „8,00 Euro“ durch den Betrag „9,70 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 1 Buchstabe b wird der Betrag „0,06 Euro“ durch den Betrag „0,07 Euro“ ersetzt.
3. In Nummer 2 Buchstabe a wird der Betrag „1,68 Euro“ durch den Betrag „1,78 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Stellungnahme zur Gebührenkalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühren 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Maßstabseinheiten.....	2
2	Kostenermittlung.....	2
2.1	Schwalmverband.....	2
2.2	Eifel-Rurverband.....	3
3	Gebührenermittlung	3
3.1	Schwalmverband.....	3
3.2	Eifel-Rur-Verband	3
4	Gebührenveränderung	4
5	Kostendeckung	4

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.04.2016 entschieden, die Rechnungsprüfungsordnung dahingehend zu ändern, dass die örtliche Rechnungsprüfung über die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen eine Stellungnahme an den Rat abgibt, die die wesentlichen Aussagen des Prüfberichts enthält.

Ferner soll die Verwaltung bei Gebührenabweichungen in einzelnen Gebührenarten in Höhe von min. 30 % der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Gebührenkalkulation eine vergleichende Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren sowie der Ursachen für diese Abweichungen vorlegen. Die örtliche Rechnungsprüfung prüft die Gegenüberstellung und die Ursachen und nimmt das Ergebnis mit in die Stellungnahme auf.

Der Fachbereich Finanzwirtschaft (FB 102) hat der örtlichen Rechnungsprüfung die Gebührenkalkulation für die Gewässerunterhaltungsgebühren am 14.11.2023 zur abschließenden Prüfung vorgelegt.

1 Maßstabseinheiten

Als Gebührenmaßstab gilt nach § 64 Absatz 1 Satz 7 Landeswassergesetz (LWG) der in der Satzung festzulegende Quadratmeter Grundstücksfläche. Auf der Grundlage des § 64 Absatz 1 Satz 6 LWG wird weiter differenziert nach versiegelten und unversiegelten Flächen, da Eigentümer der versiegelten Flächen 90 % und Eigentümer der unversiegelten Flächen 10 % der Kosten tragen müssen. Weiter wird nach dem Einzugsgebiet des jeweiligen Verbandes (Eifel-Rur-Verband und Schwalmverband) unterschieden.

Die Finanzwirtschaft hat die im Veranlagungsjahr 2023 versiegelten und unversiegelten Flächen ausgewertet und der weiteren Kalkulation zu Grunde gelegt. Es ergeben sich folgende Werte:

Einzugsgebiet	Schwalmverband	Eifel-Rurverband
versiegelt	3.948.094 qm	1.350.756 qm
unversiegelt	58.282.906 qm	18.069.244 qm
Gesamt	62.231.000 qm	19.420.000 qm

2 Kostenermittlung

Die nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansetzfähigen Kosten wurden für die jeweiligen Einzugsgebiete wie folgt ermittelt und haben sich im Vergleich zur vorjährigen Gebührenkalkulation wie folgt entwickelt:

2.1 Schwalmverband

	Kalkulation 2023	Kalkulation 2024	Veränderung in EUR	Veränderung in %
Umlage	316.287 €	377.933 €	61.646 €	19,49%
Personalkosten	21.328 €	23.475 €	2.148 €	10,07%
Verwaltungskosten	14.724 €	19.832 €	5.108 €	34,70%
zzgl. Fehlbetrag / abzgl. Überschuss Vorjahr	1.688 €	4.204 €	2.517 €	149,12%
Summe	354.026 €	425.445 €	71.419 €	20,17%

Die betragsmäßig größte Steigerung lässt sich auf die Umlage für den Schwalmverband zurückführen. Diese steigt um 61.646 €, was 19,49 % entspricht. Die voraussichtliche Umlage für 2024 wurde beim Schwalmverband erfragt.

Die übrigen Kosten entsprechen den gemeldeten Haushaltsansätzen bzw. bei den Verwaltungskosten der tatsächlichen Istbuchung in 2022.

Der Bestand des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich beträgt zum 31.12.2022 insgesamt -2.663 €. Da im Rahmen der Gebührenkalkulation 2023 bereits ein weiterer Fehlbetrag von 1.805 € einkalkuliert wurde, verbleibt für die

Gebührenkalkulation 2024 ein Fehlbetrag in Höhe von insgesamt 4.468 €, der entsprechend des jeweiligen prozentualen Anteils an den Umlagen verteilt wurde und kalkulatorisch zu decken ist.

2.2 Eifel-Rurverband

	Kalkulation 2023	Kalkulation 2024	Veränderung in EUR	Veränderung in %
Umlage	22.000 €	23.760 €	1.760 €	8,00%
Personalkosten	1.483 €	1.476 €	- 8 €	-0,51%
Verwaltungskosten	1.024 €	1.247 €	223 €	21,75%
zzgl. Fehlbetrag / abzgl. Überschuss Vorjahr	117 €	264 €	147 €	125,17%
Summe	24.625 €	26.747 €	2.122 €	8,62%

Auch hier ist die Steigerung auf die Umlage zurückzuführen. Die Steigerung entspricht der schriftlich mitgeteilten, voraussichtlichen Beitragssteigerung vom 27.09.2023.

3 Gebührenermittlung

Wie bereits erläutert muss auf der Grundlage des § 64 Absatz 1 Satz 6 LWG nach versiegelten und unversiegelten Flächen differenziert werden, da der Eigentümer der versiegelten Flächen 90 % und der Eigentümer der unversiegelten Flächen 10 % der Kosten tragen muss.

Die ansetzfähigen Kosten je Verband werden daher nachfolgend entsprechend verteilt und durch den Gebührenmaßstab (befestigte Fläche und unbefestigte Fläche in qm) geteilt.

3.1 Schwalmverband

			<i>vsI. Erträge</i>
umlagefähige Kosten	425.445 €		
<u>Kostenanteil befestigte Flächen</u>	382.900 €	90%	
befestigte Flächen in qm	3.948.094		
Gebührensatz je qm	0,09698 €		
Gebührensatz je ar	9,70 €		382.900 €
 <u>Kostenanteil unbefestigte Flächen</u>	 42.544 €	 10%	
unbefestigte Flächen in qm	58.282.906		
Gebührensatz je qm	0,00073 €		
Gebührensatz je ar	0,07 €		42.544 €

3.2 Eifel-Rur-Verband

			<i>vsI. Erträge</i>
umlagefähige Kosten	26.747 €		
<u>Kostenanteil befestigte Flächen</u>	24.072 €	90%	
befestigte Flächen in qm	1.350.756		
Gebührensatz je qm	0,01782 €		
Gebührensatz je ar	1,78 €		24.072 €

<u>Kostenanteil unbefestigte Flächen</u>	2.675 €	10%	
unbefestigte Flächen in qm	18.069.244		
Gebührensatz je qm	0,000148		
Gebührensatz je ar	0,01 €		2.675 €

Gesamterträge = 452.191 €

4 Gebührenveränderung

Zur Gebührenveränderung wird auf die inhaltlich zutreffende Darstellung des Fachbereiches Finanzwirtschaft in der Beratungsvorlage verwiesen.

5 Kostendeckung

In der Gebührenkalkulation ergibt sich bei vsl. Gesamtkosten in Höhe von 452.192 EUR und vsl. Erträgen in Höhe von 452.191 EUR eine annähernd vollständige Kostendeckung.

Nach durchgeführter Prüfung lässt sich festhalten, dass die Kalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühren 2024 transparent, nachvollziehbar und vollständig erfolgte. Sie entspricht den Grundsätzen des KAG NRW und des LWG NRW. Es bestehen daher von Seiten der örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken gegen die vorgeschlagene Beschlussfassung der Verwaltung.

gez.
Wilkens-Mathar
Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung